

Volk-&Anzeigebblatt.

Nro. 36. 31. Jahrgang.

Abonnementspreis,
Bei der Redaktion 90 Pfg.
durch die Post bezogen 1 Mk.
15 Pfg. vierteljährlich.

Erscheint
Dienstag,
Donnerstag
& Samstag.

Einrückungs-Gebühr.
Die 3spaltige Zeile od. deren Raum
6 Pfg. Anzeigen welche bis Montag,
Mittwoch und Freitag Mittags
eintreffen, finden Aufnahme.

Winnenden, Donnerstag den 27. März 1879.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

Ein Unterrichtskursus in der Zucht feinerer Obstsorten auf Formen- (Zwerg-) Bäumen, der auf 4 Wochen berechnet ist und zwar 14 Tage im April und 14 Tage im Juni wird in diesem Frühjahr in Stuttgart von der K. Centralstelle für die Landwirtschaft veranstaltet und der Unterricht unentgeltlich ertheilt, während die Teilnehmer für Kost und Wohnung selbst zu sorgen haben; bedürftigen auswärtigen Teilnehmern sind Staatsbeiträge bis zu 40 M. in Aussicht gestellt.

Die Meldungen zu diesem Kursus sind spätestens bis zum 1. April bei der K. Centralstelle einzureichen und ist das Nähere aus dem Staatsanzeiger vom Heutigen zu entnehmen.

Den 19. März 1879.

K. Oberamt:
Schüler

Waiblingen.

Die Schullehrerämter

Birkmannweiler, Bittensfeld, Breuningsweiler, Brezenacker, Bürg, Herdtmannweiler, Leutenbach, Nellersbach, Deschelbrunn, Oppelsbühl, Reichenbach, Rettersburg, Schwaikheim und das Stadtschullehreramt Winnenden werden auf Veranlassung der K. Catasterplan-Registrierung Stuttgart aufgefordert, die schon länger in ihrem Besitz befindlichen Landesvermessungs-Brouillons an genannte Stelle alsbald einzusenden und daß es geschehen binnen 3 Tagen hieher anzuzeigen.

Den 19. März 1879.

K. Oberamt:
Schüler.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme armer inländischer Ohrenleidender in die Ohrenklinik des Med. Dr. Hedinger in Stuttgart.

Behufs der Erleichterung der Unterbringung armer inländischer Ohrenleidender in der Ohrenklinik des Med. Dr. Hedinger in Stutt-

gart ist aus Staatsmitteln eine entsprechende Summe ausgesetzt, und gelten für die Aufnahme in die genannte Klinik folgende Bestimmungen:

1) Es werden nur solche vermögenslose Württemberger zum Genusse der Wohlthat zugelassen, welche durch ein Ohrenleiden, das als noch heilbar der ärztlichen Pflege bedarf, in ihren Erwerbsverhältnissen beeinträchtigt werden, und für welche die Hälfte des entstehenden Aufwandes aus öffentlichen Kassen bestritten wird.

Ausnahmsweise können auch solche Personen unter die Staatspflinglinge aufgenommen werden, welchen nach ihren Vermögens- und Erwerbsverhältnissen die Bestreitung des ganzen entstehenden Aufwands unmöglich ist, die aber doch die zweite, nicht auf die Staatskasse zu übernehmende, Hälfte des Aufwands ganz oder theilweise aus eigenen Mitteln oder vermöge anderweitiger Unterstützung ersehen können.

2) Diejenigen Mittellosen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben von Seiten der Ortsobrigkeit ein Zeugniß über die Vermögens- und Erwerbslage, beziehungsweise über die Uebernahme der hälftigen Kosten auf die Armenkasse beizubringen.

3) Dr. Hedinger ist befugt, Aufnahmesuchende, deren Unheilbarkeit wahrscheinlich ist, zurückzuweisen.

4) Der Betrag der Entschädigung des Dr. Hedinger für ärztliche Behandlung, Wohnung und Verköstigung ist auf 2 M. pro Tag festgesetzt. Für Kranke, welche der Fürsorge des Dr. Hedinger für Wohnung und Kost nicht bedürfen, wird 1 M. in Verrechnung gebracht. Für beiderlei Kranke übernimmt der Staat die Hälfte der Kosten.

Die K. Oberämter und Oberamts-Physikate werden beauftragt, Sorge dafür zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung in die Lokalblätter aufgenommen werde.

Stuttgart, den 11. März 1879.

K. Aufsichts-Kommission für die Staatskrankenanstalten.
Jäger.

Nommelshausen.

Oberamt Cannstatt.

Eichenrinden-Verkauf.

Der heutige Anfall von Eichenrinden im Gemeindeschälwald mit 150 Ctr. Glanz- und Raitelrinde wird am

Samstag den 29. März
Mittags 12 Uhr

auf hiesigem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Auf Verlangen zeigt der Waldmeister die Rinde vor.

Den 19. März 1879.

Schullehreramt
Brigel.

Warnung vor Borgen.

Da meine Frau Caroline Nommel (geb. Jung) ohne mein Wissen Schulden macht, so erkläre ich hiemit, daß ich von jetzt an nichts mehr für dieselbe bezahle.

Friedrich Nommel, Steinhauer
in Birkmannweiler.

Winnenden.

Holz-Verkauf.

In nachbenannten Tagen kommt aus dem Stadtwald Schenkenberg und Haselstein nachstehendes Schlagmaterial gegen Baarzahlung in Aufstreich und zwar:

am Freitag den 28. d. M. im Haselstein 40 Haufen Forchenholz, worunter Stängeln von 4-6 M. lang, in Abtheilung 6 im Schenkenberg 24 Nummern un-aufbereitetes Reisach in Maden; die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr beim Steinbruch im Haselstein:

am Samstag den 29. d. Mts. im Schenkenberg in Abtheilung 4 und 6: 11 Km. forchenes und gemischtes Klastersholz und 6200 forchene und gemischte Wellen. Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr auf dem Pelzplatz.

Waldmeister.

Winnenden.

Es hat sich kürzlich eine graue Ente verlaufen; um deren Zurückgabe ersucht
Bäcker Fischers Wittwe.

Leutenbach.

Eichenrinden-Verkauf.

Am nächsten Freitag den 28. d. M. Mittags 1 Uhr wird das diesjährige Rindenerzeugniß aus dem hiesigen Gemeindewald Remschlag auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber mit dem Anfügen eingeladen werden, daß der Waldmeister an gedachtem Tage die zu schälenden Rinden im Wald vorzeigen wird.

Leutenbach, 25. März 1879.

Schullehreramt.

Winnenden.

1 3/4 Morgen Baumacker in Rühreisach, sowie 1 Morgen Wiese in Kirchwiesen verpachtet auf ein oder mehrere Jahre.

C. F. Finck.

[Winnenden.]

Gut gemästetes

Lammfleisch

ist fortwährend zu haben bei

Carl Schmalzried.

Winnenden.
Bekanntmachung.

Wegen der Weizensaat sind die Tauben 14 Tage lang einzusperren bei Vermeidung von 3 M. Strafe.

Den 26. März 1879.

Gemeinderath.

Hofkammerrevier Winnenden.
Holz-Verkauf.

Aus den Hofkammerwäldungen beim Buchenbacherhof werden am

Dienstag den 1. April d. J. verkauft:



3 fichtene Stämmchen, 10—13 M. lang, 14—24 Cm. dick, 290 fichtene Hopfenstangen 5—9 M. lang, 440 fichtene Zaun- und Bohnenstecken 3—5 M. lang, 34 Raummeter forchene Prügel, 160 forchene Wellen und 57 Nummern buchenes und forchenes Reisfach auf Mahden. — Zusammenkunft um 9 Uhr beim Buchenbacher Hof.

Waiblingen, den 24. März 1879.

K. Hofkammeramt
Gusmann.

Winnenden.

Dankagung.



Für die viele wohlthuende Liebe und Theilnahme, die unserem theuren Gatten und Vater

Stadtpfarrer Wirth

in seiner Leidenszeit und Sterben in reichstem Maas zu Theil wurde, drücken vorerst auf diesem Wege ihren herzlichsten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Winnenden.

Dankagung.



Für die vielen Beweise von Liebe und Theilnahme während des kurzen Krankenlagers, sowie für die ehrenvolle Begleitung zu der letzten Ruhestätte unserer lieben Mutter und Großmutter

Johs. Holzwarths Wittve

sagen wir auf diesem Wege unsern herzlichsten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Winnenden.

Frischen Schinken



bei Krauß, z. Sonne.



Winnenden.

Königl. Bleich- und

Appretur-Anstalt Weiskau bei Ravensburg.

Diese vorzügliche Rasenbleiche empfiehlt zu gefälliger Benützung und nimmt Bleichgegenstände zur besten Besorgung an

Heinrich Mayer.



Kein Husten — acht rheinischer Trauben-Brusthonig

von W. H. Zickenheimer in Mainz

seit 12 Jahren viel tausendfach als angenehmstes, mildes, sicherstes und billigstes Hustenmittel anerkannt, zu haben in 3 Flaschenfüllungen unter Garantie in Winnenden bei Herrn Fr. Schmid, Apotheker.

Preis-Liste

der

Hemden-fabrik Rottweil a. N.

von A. Degginger.

Sämmtliche weiße und farbige Hemden, in Leine oder Baumwolle werden nur gewaschen versendet. Bei jedem Hemd befinden sich entweder schwarze, rothe oder vergoldete Hemdentöpfe.

Nro. 1. 1 Hemd von leichterem Baumwolltuch . . . 2 70 — — —
Nro. 2. 1 dto. von gutem Doppeltuch . . . 3 10 — — —
Nro. 3. 1 dto. von feinem Chiffon . . . 3 10 — — —
Nro. 4. 1 dto. von Madapolam mit baumwollenem Brusteinsatz und glatt genähten Falten . . . 3 40 — — —

Nro. 5—10. 1 Hemd von feinem Madapolam und baumwollenem gesticktem Brusteinsatz von
Je 36 Pfg. aufsteigend. Die Steigerung der Preise liegt, in der feineren und reicheren Stückerlei des Brusteinsatzes.

Nro. 11—15. 1 Hemd von feiner Madapolam, sehr vollkommen mit leinenem Brusteinsatz glatt genähten Falten

Die Preissteigerung wird durch feinere Leinwand und reichere Faltennäherlei der Brusteinsätze bedungen.

Nro. 16—19. 1 Hemd von feinerem Madapolam, sehr vollkommen, mit leinenem Brusteinsatz und schräg oder quer genähten Falten von

Nro. 20 u. f. 1 Hemd von feinerem Madapolam, sehr vollkommen, mit feinem leinenen und gesticktem Brusteinsatz von

Die höheren Preise liegen in der feineren und reicheren Stückerlei der Brusteinsätze.

Nro. 1. L. 1 Hemd von Leinwand mit gelegten Falten von
Je nach Feine der Leinwand steigt der Preis per Hemd um 40 Pfg.

Nro. 2. L. 1 Hemd von Leinwand mit leinenem Brusteinsatz von

Nro. 3. F. 1 farbiges Hemd von feinem ächtfarbigem Elsässer Hemden-Cretonne von

Unsere reichhaltige Musterkarte dieser waschächten Hemdenstoffe stellen wir gerne zur Verfügung.

Nro. 4. F. 1 farbiges Hemd von ganz schwerem Dyfort
Personen, welche auf einen Stoff reflektiren, welcher taum zu zerreißen ist, mögen sich Hemden von diesem Stoff wählen.

Nro. 5. F. 1 Arbeitshemd von bestem Lavantin mit gewirntem Garn

Nro. 6. W. 1 wollenes Flanellhemd von Flanelle, welche von uns ganz besonders behandelt werden, so daß solche in der Wäsche nicht mehr eingehen, von

Nr.	Stück	bis	Nr.	Stück
2	70	—	—	—
3	10	—	—	—
3	10	—	—	—
3	40	—	—	—
3	40	—	5	10
5	10	—	6	80
6	30	—	7	80
6	30	—	18	50
6	50	—	20	—
7	50	—	30	—
3	80	—	7	—
6	—	—	—	—
3	80	—	—	—
5	50	—	12	—

Unsere reichhaltige Musterkarte versenden wir gerne. Unsere Hemden, welche nach neuestem Pariser Schnitt angefertigt werden, gehen sehr gut. Gerne sind wir bereit, Musterhemden zu versenden.

Bei Bestellungen bitten wir um Angabe der Halsweite nach Centimeter.

Spezialität: Anfertigung von Herrenhemden nach Maß, unter Garantie des Gutes.

Versandt an uns nicht bekannte Personen nur gegen Nachnahme; Umtausch kostenfrei gestattet.

Hemdenfabrik Rottweil

von A. Degginger.

78(92)12,1

Winnenden.

Meinen Ausverkauf im Gasthof z. Schwanen

habe ich von heute an um einige Tage verlängert und werde ich den Rest des Lagers in allen Stoffen enorm billig abgeben.

Achtungsvoll zeichnet

Frau Emilie Witzmann.

Winnenden.

Dankfagung.



Für die vielen Beweise der Liebe, sowie für die zahlreiche Begleitung zu der letzten Ruhestätte unserer geliebten Tochter und Schwester

Caroline,

für die reichen Blumen Spenden und für den gesammten so schönen Gesang, auch den Herrn Trägern sagen wir unsern herzlichsten Dank.

Thomas Nieger
mit seiner Familie.

Winnenden.

Etwa 9—10 Ctr. gutes Heu und Dehmd hat zu verkaufen.

Heubach, Nagelschmids Bw.

Winnenden.

Hochzeits-Einladung.

Freunde und Bekannte bei denen wir nicht persönlich erscheinen konnten, laden wir auf diesem Wege zu unserer am **Donnerstag den 27. März im Gasthof z. Hirsch** hier stattfindenden Hochzeit freundlichst ein.

Der Bräutigam:

Christian Müller.

Die Braut:

Christine Stof.

Hochzeitsvater: Döbele.

Obiger Einladung anschließend, ladet ebenfalls zu zahlreichem Besuch ergebenst ein.

Kenner, z. Hirsch.

Birkmannsweiler.

Unterzeichneter verkauft circa 8 Simri selbsterzeugten, reinen

vorjährigen Esfersamen

auch in kleineren Partien.

Kronenwirth Silberberger.

Winnenden.

Unterzeichnete empfiehlt ihr gut fortirtes Blumenlager, sowie Brautkränze, Hochzeitskränze, Todtenkränze, Bouquette, Rekrutensträußchen, Confirmandensträußchen und alle in dieses Fach einschlagenden Artikel und sind in größter Auswahl zu haben.

Eberhardine Echerer

im Hause des Gottfried Benz.

Winnenden.

Gesucht wird sogleich ein ordentliches Mädchen im Alter von 10—12 Jahren, welches nach der Schule Zeit hätte, ein Kind zu hüten.

Näheres zu erfragen bei der Redaktion.

Winnenden.

30—40 Ctr. gutes Heu hat zu verkaufen.

Joh. Eppinger.

Winnenden

200 M. Pflugschaftsgeld sind zum Ausleihen parat

D. Weiz.

100 Ctr. gut eingebrachtes Futter als Heu und Dehmd hat zu verkaufen.

Der Obige.

Schuld- und Bürgscheine sind stets vorrätbig in der Buchdruckerei Winnenden.

Einladung zum Abonnement.

Zu dem am 1. April beginnenden neuen Abonnement auf das „**Volks- und Anzeigblatt**“ erlauben wir uns freundlichst einzuladen und bitten zugleich unsere seitherigen Abonnenten ihre Bestellungen bei den Postämtern oder Postboten rechtzeitig zu machen, damit in der Lieferung keine Unterbrechung eintritt. — Der Abonnementspreis beträgt für auswärts durch die Post bezogen vierteljährlich 1 M. 15 Pfg., für Winnenden 90 Pfg. pro Vierteljahr. Die Insetionsgebühr für die dreispaltige Zeile oder deren Raum ist nur 6 Pfg. — Zu zahlreichem Abonnement ladet nochmals ergebenst ein.

Winnenden, 26. März 1879.

Die Redaktion des „**Volks- und Anzeigblatts**“.

Tagesneuigkeiten.

Berlin, 24. März. Dr. Sommerbrod meldet dem Reichsgesundheitsamte, daß am letzten Freitag ein neuer Pestanfall in Weiskanka vorgekommen sei.

Wien, 24. März. Das Abgeordnetenhaus beschloß die Einsetzung eines Ausschusses zur Abfassung einer Huldigungsadresse an den Kaiser anlässlich der Feier seiner silbernen Hochzeit. Der Gesetzentwurf betr. Forterhebung der Steuern bis Ende April wurde in dritter Lesung angenommen und die Ermächtigung zur Begebung von 100 Millionen Gulden Goldrente erteilt. Während der Debatte erklärte der Handelsminister, die Regierung habe, seitdem das Ministerium wieder definitiv konstituiert sei, die Verhandlungen mit Serbien wegen Abschlusses des Handelsvertrages aufgenommen und hoffe auf günstige Resultate derselben.

Konstantinopel, 24. März. Die britische Flotte soll Ordre erhalten haben, bis Anfang Mai in der Bessa-Bai zu verbleiben, um die vollständige Räumung des Balkans durch die Russen abzuwarten. — Der Ministerrath berieth Maßregeln gegen die weitere Entwerthung der Kaimes. — Das russische Hauptquartier ist von Varna nach Odeffa abgegangen. — Tolleben wird sich angeblich am 26. einschiffen.

Eine Depesche der Daily News aus Batu von vorgestern meldet: General Lazarew wird in fünf Tagen zur Uebernahme des Oberbefehls über die centralasiatische Expedition dort eintreffen.

Amerika. Der Präsident von Bolivien hat laut Nachrichten aus Santiago, die bis zum 22. Februar reicher, die Einwohner der Republik zu den Waffen gerufen und ein Manifest erlassen, in welchem das Vorgehen der chilenischen Regierung als Raub bezeichnet wird. Der bolivianische Minister für Auswärtige Angelegenheiten, welcher die Differenz mit Chile auf gutlichem Wege zu schlichten wünschte, wurde

in Folge des Widerstandes, auf den sein Vorschlag stieß, zum Rücktritt gezwungen.

Württemberg.

Stuttgart, 25. März. Wie wir vernehmen, haben Ihre Königlichen Majestäten dem Kais. Kgl. österr.-ungar. Gesandten, Karl Ritter von Pfusterschmid-Hardenstein, hier für die Ueberschwemmten Szegedins den reichen Beitrag von 3000 M. übermitteln lassen.

Esslingen, 19. März. (Schwurgericht.) Wegen Urkundenfälschung und versuchten Betrugs steht heute vor dem Schwurgericht Heinrich Edward von Berlin. Auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen wurde der Angeklagte im Sinn der Anklage unter Ausschluß mildernder Umstände zu der Zuchthausstrafe von 1 Jahr verurtheilt.

Bessigheim, 22. März. Gestern Abend um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr wurde unsere Feuerwehr alarmirt. Ein Feuerreiter von Kleiningersheim brachte die Schreckensbotschaft, daß dort ein Brand ausgebrochen sei. Trotz starken Ostwinds gelang es den vereinigten Anstrengungen der Löschmannschaften, gegen Tagesanbruch des verheerenden Elements Herr zu werden, nachdem zwei Häuser mit je einer angebauten Schune ein Raub der Flammen geworden waren. Ein weiteres, ebenfalls in Brand gerathenes Haus konnte noch rechtzeitig gerettet werden. Doch kaum athmeten die Kleiningersheimer wieder leichter auf, da brach in einem andern Theile des Orts außs neue Feuer aus und die bereits heimgekehrten Hilfsmannschaften mußten wiederholt dem Brandorte zujellen. Glücklicherweise fanden diese keine Beschäftigung mehr, das Feuer war gelöscht, aber ein weiteres Haus lag im Schutt. Brandstiftung wird vermuthet.

Neckarsulm, 24. März. Gestern blieb hier vor einem Gasthaus ein Fuhrwerk herrenlos stehen. Die angestellten Nachforschungen ergaben, daß der Fuhrmann (ein Dienstknecht), der für seinen Dienstherrn 600 M. eingenommen hatte, spurlos verschwunden war. Die Verfolgung desselben wurde gestern Abend noch in Szene gesetzt, blieb aber bis jetzt erfolglos.

Seilbronn, 24. März. Am Samstag Abend sammelten zwei arme Mädchen Holzabfälle auf dem Bretterplatze am Hafen. Während dieser Zeit fiel eine Bretterbeuge ein und traf das eine Mädchen, welches 7—8 Jahre sein mochte, so unglücklich, daß es todt auf dem Platze blieb, während das andere zwar auch etwas verletzt wurde, sich aber noch unter den Brettern, ohne bedeutenden Schaden genommen zu haben, hervorrellen konnte.

Ellwangen, 24. März. Ein höchst bedauernswerther Unglücksfall bewegt eben die Gemüther unserer Bürgerschaft. Der Thierarzt

Herrmann jun. von hier, junger Ehegatte, Vater zweier Kinder, wollte gestern der Bahnlinie entlang dem Stationsgebäude Schwabberg zueilen; da es bereits dunkel war, so muß derselbe wahrscheinlich an einer Brücke einen Fehltritt gethan haben und in die Tiefe gestürzt sein, denn Leute, die heute Morgen zur Stadt gingen, fanden die Leiche desselben unterhalb der Brücke liegen. Der Verunglückte war in seinem Leben stets nücherner Natur und kann somit Betrunktheit als Ursache des Unglücks nicht angenommen werden. Die Theilnahme ist eine allgemeine.

Heidenheim, 24. März. In dem Nachbarorte Oggenhausen wurde am letzten Samstag Nachts bei einem Bauern ein frecher Einbruchsdiebstahl dadurch verübt, daß der Dieb mittelst gewaltsamer Eröffnung eines Fensters in die Wohnung eindrang und verschiedene Kleidungs- und Bettstücke im Werth von circa 60 M. entwendete. Ueber den Thäter ist zur Zeit noch nichts bekannt und dürfte die einzuleitende gerichtliche Untersuchung das weitere ermitteln.

Fenilleton.

Klein Biddy,
Novelle von Dr. S. Rosenberg.
(Schluß.)

Ein Bote, der den Bauherrn zum Werkplatz rief, machte dem wenig anmuthenden Frühstück ein Ende. Dem Herrn folgten der Oberinspektor und die Wirthschafterin; Fräulein Gruner fühlte mit weiblichem Tact, daß den Verwandten vor dem Abschied kurze Zwiegespräche nicht unerwünscht sein werde und verlor sich in den weitläufigen Gartenanlagen, die unter des ehemaligen Kellners geschickter Hand prächtig gediehen — Kleinliddy und der Commissarius waren, allein.

„Biddy!“ sagte der Onkel nach einer Pause gedankenvollen Starrens, „Biddy, hast Du mich lieb?“

„Onkel!“ Das eine Wort war die Antwort der Jungfrau auf die Frage des Greisen.

„Ja, ich weiß, ich weiß, Kind,“ fuhr dieser mit seltsamer Hast fort, „ich weiß, daß Du mich lieb hast; aber hast du mich so lieb wie ich es verlange so lieb, daß Du weinetwillen Alles verlassen würdest, was Dir sonst von Kindheit an lieb und werth war, daß Du jeden meiner Wünsche mit Freudigkeit erfüllen, jedem meiner Gebote mit blindem Gehorsam Folge leisten würdest, ohne zu fragen warum oder wozu?“

„Versuch es, Onkel! —“ erwiderte einfach das Mädchen.

„Und wenn ich Dich stehlen hieße oder morden oder rauben?“

„Du wirst mir nichts befehlen, was mit den Lehren im Widerspruch steht, die Du selbst mir in's Herz gepflanzt hast.“

„Gewiß nicht, mein Kind! Aber es kann Fälle geben, in denen das verdienstliche Werk den Mantel der Sünde borgen muß, Fälle, von denen zum Glück Dein junges Herz noch keine Vorstellung besitzt. Es kann Fälle geben, wo unser Eigenthum in fremden Besitz ist und wir auf keine andere Weise es in unsere Hände zurückbringen können, als durch heimliche Wegnahme, die dem Diebstahl ähnlich sieht. Verstehst Du was ich meine?“

„Nicht ganz, lieber Onkel, verzeihe! Wenn Dein Eigenthum in fremden Händen ist, warum verklagst Du den nicht bei Gericht, der es Dir vorenthält? Hast Du nicht immer gesagt, unsere Richter sind gerecht? Sie werden Dir Dein Eigenthum wiedergeben und den bösen Mann bestrafen.“

Ignatius seufzte schwer. Er kämpfte sichtlich mit sich selbst, ob er weitergehen oder es bei diesem ersten Versuche, das Kind in seine Pläne zu ziehen, bewenden lassen solle. Das Gute unterlag, zögernd fing er an weiter zu reden.

„Ich kann Dir alles im Augenblick nicht so deutlich machen, wie ich es wünschte, denn die Zeit drängt,“ sagte er, „ich fordere es als einen Beweis Deiner Liebe, daß Du ohne weiteres Fragen meinen Willen auszuführen suchst. Sag, was ich Dir auftrage, scheinen, wie es will, in meiner doppelten Eigenschaft als Dein Onkel und Dein geistlicher Oberhirt befehle ich Dir, alle Kraft daran zu setzen, daß es zum Ende kommt.“

Er schweig einen Augenblick, wie um seinen Worten Zeit zu lassen sich tiefer in das Herz seiner Hörerin einzubohren. Mit großen Augen saß diese dem Onkel gegenüber, aus dessen Mund solche Worte ihr fast unmöglich dünken wollten. Der mochte im Augenblick sein Auge nicht zu ihr erheben; von unten herauf schielte er nach dem Eindruck, den seine Strenge machte und fuhr dann mit gedämpfter Stimme fort zu reden. Er beschrieb ihr die Lage des Zimmers, das ihn die Nacht zuvor beherbergt hatte und setzte ihr das Geheimniß des Mechanismus auseinander, durch welchen das Medaillon des Mittelfeldes aus der Wand herausgehoben werden konnte. Dann erwähnte er der Papiere, die in dem geheimen Fach verborgen lagen und verlangte von Kleinliddy, daß sie derselben sich bemächtigen solle, während er selbst den Hausherrn beim Abschied beschäftigte.

„Die Papiere sind mein Eigenthum,“ sagte er, mein eigenstes, unantastbares Eigenthum, das um jeden Preis wieder in meine Hände gelangen muß. Dem zeitigen Besitzer dieses Schatzes geschieht damit kein Unrecht, denn einmal hat er von ihrem Vorhandensein keine Ahnung und dann sind sie für jeden Andern als für mich von keinem oder doch nur von sehr geringem Werth.“

In dieser Weise sprach er noch einige Zeit fort, hastig, übereilt die Worte hervorstoßend, als ob er jede Erwidern des Kindes damit abschneiden wollte. Aber Kleinliddy erwiderte nichts, sie saß still auf ihrem Platze und aus ihren schönen dunkeln Augen perlte unter den tief gesenkten Wimpern her-

vor Thräne auf Thräne in ihren Schooß. Wollte sie dem Befehle des Onkels gehorchen? Wollte sie den Freund — ach, sie fühlte es am lauterem Schlage ihres Herzens — den Geliebten um sein Eigenthum zu bestehlen? Denn wie sie die Sache auch wenden mochte — ein Diebstahl blieb es ihr immer. War nicht Ritter gut und gerecht? Konnte er sich weigern, die Papiere auszuliefern, wenn der Onkel ein gegründetes Recht auf sie nachwies? Halt! Das war ein Rettungsstrahl. Würde er nicht ihrer Bitte willfahren, wenn sie recht dringlich war? Sicherlich! Sie wußte, sie fühlte es, daß der Blick ihrer Augen einige Gewalt über den Gutsberrn besaß, und daß er einer Bitte aus ihrem Munde die Erhörung nicht so leicht versagen würde. Getröstet winkte sie dem Onkel zu, der mit Verbrecherangst an ihren Zügen hing, dann stand sie auf, küßte ihm die Hand und sagte mit vor innerer Bewegung zitternder Stimme: „Ich werde Dir die Papiere verschaffen, Onkel.“

„Du bist ein gutes Kind, ich wußte es!“ erwiderte der Greis mit sichtlicher Erleichterung und stand auf, sich von dem Hausherrn zu verabschieden. Er wollte keine Zeit verlieren, sich in den Besitz der heißersehnten Schriften zu setzen.

Biddy indes durchwanderte die einsamen Gänge des Gartens, Fräulein Gruner war nirgends zu sehen. Das lustige Grün der Bäume, das wolkenlose Blau des Himmels, die jubelnden Stimmen der besiedelten Sängervelt — das Alles machte heute nur geringen Eindruck auf ihr sorgenschweres Herz. Sie hangte vor der Entscheidung, wie ein Kind vor Strafe.

Jetzt auf einmal — was erschraf sie so und erröthete bis unter das Haar hinauf und fuhr mit der Hand nach dem Herzen? Vor ihr stand bei einer plötzlichen Biegung des Weges der Herr des Hauses, der Gegenstand, mit dem soeben ihre Gedanken sich beschäftigten, vor ihr stand Hugo.

Wer kann sagen, wie es kam? Im nächsten Augenblick lag sie an seinem Herzen und barg das Köpfchen an seiner breiten Brust und weinte heiße Thränen, von denen Niemand sagen konnte, ob Lust oder Schmerz, Lieb oder Leid sie hervorgerufen. Und dann, als er liebevoll ihr zusprach und schmeichelnd ihr liebes Gesicht nach dem seinenkehrte, die Perlen ihr aus den Wimpern zu küssen — da schmiegte sie sich fester an ihn und fing an ihr Herz von seiner Last zu befreien und ihm zu beichten, was Alles in der letzten Stunde ihren Busen erschütterte hatte.

Hochauf horchte Hugo und ballte mit zornigem Ingrimm die Faust, als er vernahm, wie der Priester sich nicht gescheut hatte, seinen selbstsüchtigen Absichten zu Liebe die reine Seele der Jungfrau mit der jesuitischen Moral seiner Kirche zu vergiften. Aber er war Biddy's Onkel, er konnte nicht hart mit ihm verfahren.

„Komm, süßes Lieb,“ sagte er, „wir holen die Papiere, bist Du nur mein, mag er nehmen, was ihm gehört.“

Auf einem Seitenwege, dem Alten nicht zu begegnen, führte er die zagende Jungfrau in das Haus und betrat, durch eine ganze Zimmerflucht schreitend das nach dem Gange zu festverschlossene Zimmer das den Schatz enthielt. Es bedurfte der Kenntniß Biddy's, den Mechanismus in Bewegung zu setzen; aber als die Feder knackte und das Medaillon nun zur Seite wich, da fuhren Beide mit einem Aufschrei des Erstaunens unwillkürlich zurück, wie aus einem Spiegel schaute das Bild Kleinliddy's aus dem Innern ihnen entgegen. Und wie eine Erleuchtung von oben durchfuhr es mit einemmale Hugo's Hirn, er erfaßte im Nu den Zusammenhang der Dinge. Erzählung der Mutter, der Haß des Onkels, die leidenschaftliche Begier des Geistlichen nach dem papiernen Schatz, das Alles gab ihm in Gedankenrasse ein bestimmtes, ein unantastbares Resultat — Kleinliddy war das leibliche Entelkind des Commissarius, und ihr Spiegelbild hinter dem Medaillon die Großmutter, die Braut eines verstorbenen Onkels.

Aber kaum hatte er das Alles sich klar gemacht, da stand es auch unumstößlich bei ihm fest, daß Kleinliddy selbst hiervon nie etwas erfahren dürfe, er schob das Bild zurück, das sich aufklappen ließ wie eine Thür, und nahm alle Papiere sorgfältig, doch ohne sie anzusehen heraus.

„Erwarte mich hier, süßes Herz,“ sagte er, doppelt zärtlich als früher, zu Kleinliddy die noch immer in den Anblick des Bildes versunken war, „gleich bin ich wieder zurück, ich selbst will diese Schriften Deinem Onkel übergeben. Biddy nickte glänzenden Auges zu ihm auf und blieb mit gefalteten Händen vor dem Bilde ihrer Großmutter stehen.

Was die Männer zusammen gesprochen, ist ewig ein Geheimniß geblieben, soviel nur steht fest, daß beide nach geraumer Zeit erst zu Biddy in's Zimmer traten, beide ernst und fast feierlich, der Commissarius daneben fast wie gebrochen. Vor dem Bilde der Großmutter legte er die Hände der Glücklichen zusammen und als er sich abwandte, schimmerte eine Thräne in seinem Auge.

Handel und Verkehr.

Landesproduktenbörse. Stuttgart, 24. März. Die Witterung war in den letzten 8 Tagen beständiger als in den vorhergegangenen Wochen und es konnte in den höheren Lagen mit dem Anbau der Felder begonnen werden. Seit vorgestern aber ist die Temperatur wieder recht rauh und diesen Morgen hatten wir sogar etwas Schnee. Im Getreidegeschäft ist zwar die Haltung allgemein ruhiger geworden, jedoch haben bessere Qualitäten im Werthe fast nichts eingebüßt. An heutiger Börse war der Geschäftsgang ziemlich schleppend, da nur der nöthigste Bedarf gedeckt wurde. Wir notiren per 100 Kilogr.: Weizen, bayer. 20 M. 80 J bis 21 M. 90 J dto. ungar. 20 M. 50 J bis 23 M. 60 J. Kern 21 M. bis 21 M. 25 J. Dinkel 13 M. Haber 13 M. 60 J. Mehlpresse pro 100 Kilogr. incl. Sac: Mehl Nr. 1: 32 M. 50 J 33 M. 50 J dto. Nr. 2: 29 M. 50 J — 30 M. 50 J dto. Nr. 3: 25 — 26 M. dto. Nr. 4: 22 — 23 M.

Winnenden.

Bekanntmachung.

In Folge Auftrags des K. Oberamts und K. Kameralamts Waiblingen vom 19. d. Mts. werden nachstehende Bestimmungen betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe den betreffenden Gewerbetreibenden und Landwirthen hiesiger Gemeinde mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen künftig unnachlässiglich zur Strafe gezogen würden.

Namentlich wird auf die in Punkt 14, 15 und 17 dieser Bestimmungen gegebene Vorschrift, wornach denaturirtes Handelsalz in so lange als der Beziehende einen Berechtigungschein bei der Steuerbehörde seines Wohnorts nicht gelöst hat von Händlern weder abgegeben noch bezogen werden darf, aufmerksam gemacht.

Winnenden, den 21. März 1879.

Stadtschultheißenamt.

Bestimmungen

betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach Art. 20, Abs. 1, No. 2 und 4 und Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Reg. Blatt S. 144), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln abgabefrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, v. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1) das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrolle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist vor der abgabefreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2) Als Denaturierungsmittel sind anzuwenden:

A) für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sogenannte Handelsalz), und zwar:

a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz

aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pCt. Pulver aus Vermuthskraut von der hienach (bb) näher bezeichneten Art,

bb) aus Steinsalz: $\frac{3}{8}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pCt. Vermuthskrautpulver, dessen Bereitung nach Maßgabe der Bestimmungen in Anlage A steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschuß festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verfloßen ist.

b) bei den sogenannten Viehsalz-Decksteinen

aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pCt. Holzkohlenpulver;

bb) aus Steinsalz: $\frac{3}{8}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pCt. Holzkohlenpulver;

c) bei dem Düngesalz: 1 pCt. Ruß;

d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz:

aa) aus Siedesalz entweder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{1}{4}$ pCt. Kienruß.

bb) aus Steinsalz: entweder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{3}{8}$ pCt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{3}{8}$ pCt. Kienruß.

B) für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturierung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (das sogenannte Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c und d angegebenen Denaturierungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturierung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturierungsmittel:

- a) 1 pCt. Braunstein.
- b) 1 " Schmalte,
- c) $\frac{3}{4}$ " Mennige,
- d) 2 " feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
- e) $\frac{1}{2}$ " Kienruß,
- f) 1 " Ruß,
- g) 5 " Palmöl, Kokosöl oder Thran,

- h) 1 " feines trockenes Seifenpulver,
- i)*)
- k)*)
- l) $\frac{1}{4}$ " reine wasserhelle Karbolsäure,
- m) 4 " Eisen- oder Kupfervitriol,
- n) 6 " Alaun mit $\frac{1}{8}$ pCt. Kienöl.

C) Wenn die Denaturierung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können anstatt der unter B. angeführten Denaturierungsmittel $\frac{1}{4}$ pCt. Kienöl oder $\frac{1}{4}$ pCt. Erdöl und ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirektivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von Zolldirektivbehörde angeordneten besondern Kontrollen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

In den Salinen selbst ist endlich die Denaturierung mit solchen Mitteln unter der Bedingung zuzulassen, daß das auf diese Weise denaturirte Gewerbebestellsalz schon auf der Saline amtlich verschlossen und mit einem von dem betreffenden Salzsteueramte auszufertigenden Transportscheine, in welchem Anzahl, Verpackungsart, Gewicht der Kofli und thunlichst kurze Gesellfrist anzugeben ist, versehen und daß am Bestimmungsorte die Prüfung und Abnahme des Verschlusses durch einen Steuerbeamten bewirkt werde, unter dessen Aufsicht das Salz in den Gewerbräumen des Empfängers ausgefüßt werden muß.

3) Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach No. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabefrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter No. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmufsalz oder Fegeesalz ist, je nach seiner Gattung entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmufsalz von Siedereien zu denaturiren.

4) Den Zolldirektivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Prozent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrollen, von der Denaturierung Umgang nehmen zu lassen.

5) Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichen des in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (No. 3 und 4) zu behandeln.

6) Die Denaturierung des Handelsalzes (No. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirektivbehörde die Denaturierung des gedachten Salzes auch bei Grenzpollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturierung des Bestellsalzes (No. 2 B.) soll, soweit thunlich, und namentlich dann in den Gewerbräumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erlebigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat;

b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturierung verfügbar ist,

c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Zentner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht,

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Abfassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirektivbehörde getroffen.

* Die allgemeine Zulassung der Denaturierungsmittel, die unter Biffer i und k in dem unterm 21. Juni 1872 vom Bundesrath genehmigten Bestimmungen aufgeführt waren, ist durch spätere Bundesrathsbeschlüsse vom 12. Nov. 1874, 13. November 1875 und vom 18. Oktober 1876 wieder beseitigt und auf die unter C. nachstehend angeführten Fälle beschränkt worden.

7) Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturierungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturierung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturierungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8) Das zur Vereitung von Vieh- oder Gewerbefalz bestimmte Siebefalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturierungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich, ist zur Denaturierung feinkörniges Siebefalz zu verwenden.

Inoweit die Vermischung der Denaturierungsmittel mit dem Siebefalz nicht mit Hilfe von der Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Misch-Apparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschäufeln mit den Denaturierungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturierungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9) Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbefalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturierungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn die Beschaffenheit der Denaturierungsmittel nicht gestattet, dem gemahlten Steinsalze nach den Bestimmungen unter No. 8 beizumengen.

10) Die Denaturierungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrollirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturierung verwendet werden.

11) Bei denjenigen Denaturierungsmitteln, welche, wie Allau u. s. w., in zerleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrollirenden Beamten die zum Zweck der Denaturierung erforderliche Zerleinierung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturierungsmittel unter amtliche Kontrolle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12) Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturierungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturierungsmittel zu prüfen.

Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturierungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salz Händler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirektionsbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13) Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsfalz (No. 2. A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabefreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach No. 2 B gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturierung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14) Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelsfalz, mit Einschluß der Viehsalzedsteine (No. 2. A.), kann an Salz Händler abgelassen und von diesen an andere Salz Händler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (No. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (No. 2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15) Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, ingleichen Salz Händler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelsfalz beziehen wollen, haben das Salz bei den Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salz Händler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salz Händlern und den Besitzern größerer Gewerbeanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahrs auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salz Händler stattfindenden Salzbezüge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche

Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salz Händler die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbefalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vergl. No. 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug darf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelsfalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salz Händlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16) Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach No. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind.

Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17) Die Salzwerksbesitzer und Salz Händler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, beziehungsweise nach No. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter No. 15 Genüge geleistet haben.

18) An Personen welche nach Art. 11 des Salzsteuergesetzes vom 25. November 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salz Händler speziell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabsolgen.

19) Die Salz Händler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrollirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20) Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (No. 15, Abs. 1 u. 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Kameralämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahrs mit den nach No. 15 Abs. 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahrs gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21) Die Kameralämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter No. 20 zugehenden Bestellzettel, beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Einnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Ämter weitere Ermittlungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22) Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabefrei verabsolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrolle erwachsenden Kosten eine Kontrollgebühr von zwanzig Pfennig für den Zentner erhoben werden.*)

23) Wird die Denaturierung des Salzes an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter No. 22 erwähnten Kontrollgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24) Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichlichen Vorschriften der Instruktionen in Betreff der Erhebung und Kontrollirung der Salzabgabe auf den Staatsalzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Kontrollirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

*) Von der hier vorbehaltenen Befugniß zum Bezug einer Kontrollgebühr wird in Württemberg bis auf Weiteres kein Gebrauch gemacht.

